

**Richtlinien der Stadt Schrobenhausen
für die Verleihung von Auszeichnungen
für hervorragende sportliche Leistungen**

**Stadt
Schrobenhausen**



Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2018 vom 28. Juni 2018

Richtlinien der Stadt Schrobenhausen für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende sportliche Leistungen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 folgende Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende sportliche Leistungen:

1. Die Stadt Schrobenhausen zeichnet Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines Schrobenhausener Sportvereins sind oder in Schrobenhausen ihren ständigen Wohnsitz haben bzw. durch ihre sportliche Tätigkeit im Besonderen auch mit der Stadt Schrobenhausen verbunden sind, aus. Das Mindestalter für eine Ehrung beträgt 16 Jahre.

Geehrt werden Teilnehmer an offiziellen Meisterschaften von anerkannten Sportarten und Sportfachverbänden, die im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) oder im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) Mitglied sind.

2. Die Auszeichnung erfolgt entweder durch
 - eine Sportmedaille in Gold (galvanisch vergoldet),
 - eine Sportmedaille in Silber (versilbert),
 - eine Sportmedaille in Bronze (patiniert gebürstet)

Die Sportmedaille hat die Form einer Münze und zeigt auf der Vorderseite ein Motiv der Stadt Schrobenhausen sowie die Inschrift: „Stadt Schrobenhausen“ und die Jahreszahl. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für besondere sportliche Leistungen“. Die Medaille hat einen Durchmesser von 50 mm

3. Die Verleihung der Sportmedaille an Einzelsportler oder Mitglieder einer Mannschaft erfolgt in

a) Gold

- Olympiateilnehmer
- Platz 1 bis 5 bei Weltmeisterschaften
- Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften
- 1. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- Inhaber von Welt-, Europa- und Deutschen Rekorden
- Berufung in eine A-Nationalmannschaft

b) Silber

- Platz 6 bis 9 bei Weltmeisterschaften
- Platz 4 bis 7 bei Europameisterschaften
- Platz 2 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
- Platz 1 bis 3 bei Süddeutschen Meisterschaften
- Platz 1 bei Bayerischen Meisterschaften
- Inhaber von bayerischen Rekorden

- c) Bronze
- Platz 10 bis 20 bei Weltmeisterschaften
 - Platz 8 bis 20 bei Europameisterschaften
 - Platz 4 bis 10 bei Deutschen Meisterschaften
 - Platz 4 bis 5 bei Süddeutschen Meisterschaften
 - Platz 2 bis 3 bei Bayerischen Meisterschaften
4. Für eine Ehrenurkunde können vorgeschlagen werden:
- a) ehrenamtlich Tätige (Funktionäre, Schieds-/Kampfrichter, o.ä.), die in der Regel mindestens über einen Zeitraum von 20 Jahren kontinuierlich in leitender und verantwortungsvoller Position im sportlichen Bereich tätig waren
- b) Sportler mit herausragenden sportlichen Leistungen oder Sportler, die in der Regel mindestens über einen Zeitraum von 25 Jahren aktiv am Spielbetrieb eines Verbandes teilnehmen. Zu betrachten sind hierbei insbesondere kontinuierliche Leistungen auf sportlichem Gebiet
- c) Sportler, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und herausragende sportliche Leistungen erbracht haben
5. In besonders begründeten Ausnahmefällen, kann von den in den Nummern 3 und 4 genannten Kriterien abgewichen werden.
6. Vorschlagsberechtigt sind die Vorstände der Sportvereine, der Erste Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen, die Mitglieder des Stadtrates Schrobenhausen oder der Sportbeirat Schrobenhausen.

Die Vorschläge sind nach Aufforderung der Stadt Schrobenhausen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
- b) Nachweise für die erbrachten Leistungen/Verdienste
- c) bei Vorschlägen zu Nr. 4a, 4b oder 4c haben die Antragsteller eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Ehrung mit dem Antrag einzureichen
7. Der Sportreferent des Stadtrates nimmt in Zusammenarbeit mit dem Sportbeirat Schrobenhausen Stellung zu den Vorschlägen und übergibt sie dann zur Behandlung durch den Stadtrat Schrobenhausen an den Ersten Bürgermeister.
8. Ein Sportler kann die Sportmedaille mehrmals erneut erhalten. Bei Erringung mehrerer Erfolge, die eine Auszeichnung rechtfertigen, wird dem Sportler nur eine Sportmedaille für die am höchsten zu bewertende Leistung verliehen.
9. Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. Ehrungen wird durch den Ersten Bürgermeister in einem würdigen Rahmen vorgenommen.

10. Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Die Auszeichnungen sind nach Widerruf an die Stadt Schrobenhausen zurückzugeben.

11. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft.

Schrobenhausen, den 27.06.2018

STADT SCHROBENHAUSEN

gez.

Dr. Karlheinz Stephan

Erster Bürgermeister

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies ist jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinn der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.